

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches
Regierungs = Blatt.

Nummer II. Den 8. Juny 1819.

Fortsetzung der Wechselordnung.

VII. Intervention (Acceptation per honor di letters, acceptatio in honorem.)

§. 102.

Wenn der Bezogene und die etwaige Notadresse einen Wechsel überhaupt nicht, oder nur unter Beschränkungen acceptiren will, oder nicht zahlt, so kann eine Intervention, eine Acceptation in honorem Statt finden.

§. 103.

Sie kann geschehen zu Ehren

- 1) des Trassanten.
- 2) eines Indossanten.
- 3) mehrerer Wechselinteressenten zugleich.

Hat der Acceptant sich nicht näher erklärt, so wird angenommen, daß er zu Ehren des Ausstellers acceptirt habe.

§. 104.

Acceptiren kann auf diese Art

- 1) derjenige, welcher vom Trassanten oder einem spätem Wechselinhaber dazu beauftragt ist.
- 2) der letzte Wechselinhaber selbst.
- 3) Jeder Dritte.
- 4) Auch der Trassat kann zu Ehren eines Indossanten, ja selbst zu Ehren des Trassanten acceptiren, z. B. wenn der Advißbrief noch nicht eingelaufen, oder ihm die vom Trassanten vorgeschlagene Verzinsung nicht annehmlich ist. Er muß jedoch es ausdrücklich erklären, und die Hinzufügung der Worte sopra protesto giebt allein dem Acceptanten die Rechte des Intervenienten nicht.

§. 105.

Der Wechselinhaber muß sich jede Intervention gefallen lassen, sobald sie nur vor Ablauf der Verfallzeit und ohne Revisionation geschieht.

In den Fällen, wo die Verfallzeit von der Acceptation abhängig (§. 81. b. c.) und diese nicht geschehen ist, wird sie nach der Zeit berechnet, wo die Acceptation spätestens hätte geschehen müssen. (§. 71.)

§. 106.

Concurriren mehrere Intervenienten, so geben allen übrigen diejenigen vor, die zu Ehren des Trassanten, nach ihnen die, welche zu Ehren eines frühern Wechselinteressenten acceptiren wollen. Unter mehreren Akrider Art hat der Wechselinhaber selbst, dann der Bezogene, nach ihm der, welcher Auftrag von demjenigen hat, zu dessen Ehren er acceptiren will, endlich der, welcher zuerst die Acceptation auf den Wechsel geschrieben hat, den Vorzug. Zuletzt entscheidet die Wahl des Wechselinhabers.

§. 107.

Wird ein Interventent, der seine Acceptation schon auf den Wechsel geschrieben hat, von einem vorzüglicheren verdrängt, so darf er seine Acceptation, doch so, daß sie lehrlich bleibt, wieder ausstreichen, kann auch vom letztern Vergütung der conventionalen Kosten und Schäden verlangen.

§. 108.

Der Trassant kann nach einmal verweigerter Acceptation den Intervententen nicht verdrängen, wenn er späterhin noch acceptiren will.

§. 109.

Der Interventent tritt rücksichtlich des Inhabers ganz an die Stelle des Trassanten, es findet daher Alles Anwendung, was über das Rechtsverhältniß des letztern in den §. 66—70, 74—76, 79—91, vorkommt. Er muß jedoch außer dem in den §. 84. und 85. Angegebenen dem Inhaber auch die Kosten ersetzen, die durch die Proteste beim eigentlichen Trassanten aufgelaufen sind.

§. 110.

Durch die Zahlung erlangt der Interventent das Recht, das Wechsel n-ell Zinsen vom Tage der Zahlung und 1/3 Procent Provision von demjenigen, dem zu Ehren er acceptirt hat, aber auch vom Trassanten wechselfähig zurückzuerdern. Oben die übrigen Wechselinterferenzen hat er kein Wechselrecht, sollte er sich auch ein solches nach der Acceptation vorbehalten haben, es müßte ihm denn der Wechsel cedirt worden seyn. Im ordentlichen Proceß kann er gegen dieselben klagen, sofern ihm ein gemeinrechtlicher Klagegrund zur Seite steht.

§. 111.

Zur Begründung der Wechselklage des Intervententen ist jedoch erforderlich, daß in Rücksicht des Trassanten und des ehemaligen Trassanten Protest (§. 121.) aufgenommen, und die denselben Urkunden dem Intervententen aufgehändigt worden seyn, auch daß der Interventent mit der nächsten Post, nach geschehener Acceptation per honor., dem Honoristen davon Nachricht gegeben habe.

§. 112.

Hat der Interventent keinen Auftrag von dem, zu dessen Ehren er acceptirt, so wird die Verbindlichkeit des letztern aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung beurtheilt, und fällt daher in soweit weg, als durch die Intervention sein Nutzen nicht befördert worden ist.

§. 113.

Hat der Interventent zu Ehren mehrerer acceptirt, so hat er die Wahl, welchen er zuerst belangen will.

VIII. B ü r g s c h a f t.

§. 114.

Es kann bei einem Wechsel auch eine Pfandschaft (Avalium) sowohl für den Aussteller, als für den Acceptanten und einen Inhabanten vorkommen.

§. 115.

Der Wechselbürge hat dieselben Verbindlichkeiten, wie derjenige, für welchen er sich verbürgt, er kann sich aber auch der Einrede bedienen, die dem Hauptschuldner zustehen, soweit überhaupt dieß dem Bürgen nach gemeinem Rechte gestattet ist. Es findet jedoch der Wechselproceß gegen ihn statt, wenn auch der Hauptschuldner selbst nicht wechselfähig ist.

Die Einrede der Vorausklage und der Zurückweisung im Fall mehrerer Bürgen steht ihm nicht zu.

§. 116.

Diese im vorigen §. beschriebene wechselfähige Verbindlichkeit des Bürgen setzt aber voraus, daß die Verklagung auf den Wechsel selbst oder auf einer Abschrift desselben geschehen sey, daß derselbe die im §. 9. und 10. angegebenen Erfordernisse besitze, daß seine Wechselkraft nicht schon erloschen und

daß der Bürge wechselfähig sey. Fehlt eins dieser Erfordernisse, so treten nur die gemeinrechtlichen Folgen der Bürgschaft ein.

§. 117.

Der Bürge kann sich nur an den halten, für den er sich verbürgt hat, auch steht ihm kein Wechselrecht zu, er müßte sich denn den Wechsel haben cediren lassen.

IX. Klage des Wechselinhabers gegen den Acceptanten.

§. 118.

Fehlet der Acceptant, (sey er Trassat, Adressat oder Intervenienc) und leisten dessen etwaige Bürgen die Zahlung zur bestimmten Zeit (§. 81.) in der oben (§. 83 — 84) festgesetzten Waasse nicht, so kann der Wechselinhaber, welcher Eigenthümer des Wechsels ist, sie darauf im Wechselproceß belangend. Der bloße Bevollmächtigte (auch der Indossator in procura) ist ohne besondern Auftrag dazu nicht befugt.

§. 119.

Auch der Indossant, der seinen Regreßnehmenden Indossator befreit hat, kann jene Klage gegen den Acceptanten erheben, keineswegs aber der Trassant, der den regreßirenden Remittenten befreit, oder den acceptierten nicht bezahlten Wechsel noch vor der Regreßnahme eingelöst hat.

X. Regreß und Protest.

§. 120.

Der Inhaber eines Wechsels, welcher entweder gar nicht, oder unter Beschränkungen, die der Inhaber sich nicht gefallen lassen wollte, acceptirt, oder zwar acceptirt aber nicht bezahlt worden ist, kann an seine Indossanten und den Trassanten Regreß nehmen, ohne daß er nöthig hat, den Acceptanten, der nicht bezahlt, und dessen Bürgen vorher aufzuklagen.

Er kann aber auch nach Willkür vom Vormann wieder auf den Acceptanten oder dessen Bürgen zurück gehen, bis er von einem oder dem andern vollständig befreit ist.

§. 121.

Die wechselfähige Regreßnahme an die Indossanten oder den Aussteller setzt aber voraus, daß der nöthige Protest aufgenommen worden sey.

§. 122.

Ein Protest ist so oft nöthig, als irgend ein Wechselinteressent, einerlei aus welchem Grund, das nicht leistet, was er nach dem Wesen oder nach der Verheißung des Trassanten leisten soll. Es muß daher Protest aufgenommen werden:

1. In Rücksicht aller Dezer, welchen nach §. 51 bis 54 der Wechsel präsentirt werden muß, wenn sie in der dort angegebenen Qualität (nemlich als Trassanten und Adressanten) den Wechsel gar nicht, oder ohne Zustimmung des Inhabers unter Beschränkungen, oder nicht zur gehörigen Zeit (§. 71.) acceptiren oder wenn sie bei einer ausserhalb ihres Wohnorts zu leistenden Zahlung keine Annahme, wo die Zahlung zu erheben sey, geben (§. 68.) oder wenn sie da, wo die Verfallzeit von der Acceptation abhängig ist (§. 81. b. c.), der letztern das Datum nicht beifügen wollen.

Wird der Wechsel mit Zufriedenheit des Inhabers nur auf einen Theil acceptirt, so muß doch rücksichtlich des Restes protestirt werden.

2. Wenn der Trassat oder ein Ritter die ihm zur Beforgung der Acceptation zugesicherte Prima nicht ausliefert.

3. Wenn die Acceptanten (einerlei ob Trassanten, Adressanten oder Interveniencen) und deren Bürgen die Zahlung zur gesetzlichen Zeit (§. 81.) in der oben (§. 84 — 86.) bestimmten Waasse nicht leisten. Fehlet der Acceptant die Zahlung nur zum Theil und der Inhaber nimmt sie an, so muß doch in Rücksicht des Restes protestirt werden.

§. 123.

Wenn der Trassat bei der Verzögerung der Acceptation und dem deshalb aufgenommenen Protest ausdrücklich verlangt, daß ihm zur Verfallzeit der Wechsel nochmals vorgelegt werden solle, und dann

entweder nicht acceptirt, oder nicht zahlt, so muß ein zweiter Protest aufgenommen werden, außerdem nicht. (c. § 73).

§. 121.

Es mocht in allen diesen Fällen in Hinsicht des Protests keinen Unterschied, ob die Wechselinteressenten, die etwas leisten sollen, oder ihre Vertreter, die Erfüllung verzögern, oder ob sie nicht anwesend, oder in einem Zustande sind, welcher zu rechtlichen Geschäften unfähig macht.

§. 125.

Der Protest wird aufgenommen, entweder von einer Gerichtsperson, welche zum Protocolle verpflichtet ist, oder von einem inmatriculirten Notar. Der letztere bedarf dabei keiner Zeugen.

§. 126.

Diese Personen sind den Wechselinhabern zur Entschädigung verpflichtet; wenn sie bei der Aufnahme des Protests ein Versehen begehen.

§. 127.

Die den Protest ausmachende öffentliche Person muß sich zum Protestatzen begeben, ihm oder seinem legalen Stellvertreter den Wechsel vorzeigen, und ihn befragen, ob er das, was er nach dem Gesetz oder nach der Vertheilung eines andern Wechselinteressenten leisten soll, (acceptiren, Prima ausliefern, zahlen u. s. w.) auf die gesetzlich bestimmte Weise leisten wolle oder nicht. Ist der Protestat nicht gegenwärtig, so muß in seiner Wohnung, seinem Gemüthe, Laden, Gerölthe oder andern gewöhnlichen Aufenthaltsort nach ihm oder seinem Bevollmächtigten, oder andern legalen Stellvertretern nachgefragt werden.

§. 128.

Es muß hierüber ein Protocolle oder resp. Notariats-Instrument in der zu solchen Ausfertigungen nöthigen Form gefertigt werden, welches

1. die von Seiten des Inhabers geschehene Aufforderung der öffentlichen Person mit bestimmter Angabe des Grundes, warum protestirt wird,
 2. eine genaue Abschrift des Wechsels mit allen Indossaments; und was sonst noch darauf steht,
 3. eine ausführliche Erzählung dessen, was die öffentliche Person auf die Aufforderung gethan, und was weiter darauf geschehen ist (wohin denn namentlich gehört die Frage an den mit seinem Vornamen und Titeln zu bezeichnenden Protestaten, seine Antwort nebst deren Gründen, oder die eingezogenen Erkundigungen, wenn er nicht anwesend, und der Befund, wenn er in einem geschäftsunfähigen Zustand war),
 4. Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Verhandlung
- enthalten muß, wenn es pölig und von rechtlicher Wirkung seyn soll. Die Protestation von Seiten des Inhabers gegen Capital, Zinsen, Kosten und Schäden ist nicht wesentlich nothwendig.

§. 129.

Das Notariatsinstrument wird dem Protestirenden im Originale, ein gerichtliches Protocolle aber in beglaubigter Abschrift aufgedrückt.

§. 130.

Die Aufnahme des Protests muß spätestens binnen 24 Stunden nach Verfluß der Zeit geschehen, in welcher die Acceptation, die Auslieferung der Prima oder die Zahlung nach §. 59, 71, 73 81. erfolgen sollte.

§. 131.

Ist über den Protestaten, den Adressaten oder Acceptanten resp. vor der Acceptation oder dem Verfalltag Concurs ausgebrochen, so muß sich der Wechselinhaber, ohne erst den Wechsel zu präsentieren oder den Verfalltag abzuwarten, sofort ein Zeugniß darüber vom Concursgericht ausstellen lassen, welches die Stelle des Protests vertritt.



§. 132.

Der Wechselinhaber, welcher nur Bevollmächtigter ist; muß in der Regel mit der nächsten Post nach erhobenem Protest, Wechsel und Proceß an seinen Gewaltgeber schicken. Er muß aber den Wechsel bis zum Verkäufstag zurück behalten, wenn der Traffant es verlangt hat (§. 73.), und auch den Proceß, wenn ein Interventient aufgetreten ist. (cf. §. 111.)

§. 133.

Im dem Traffanten selbst, vom Remittenten oder einem spätern Wechselinhaber, der Wechsel zur Acceptation zugesendet, oder auf ihn indossirt worden, so muß er, wenn er nicht acceptirt, sondern gegen sich selbst Protest erhoben hat, mit der nächsten Post den Wechsel sammt dem Proceß an den zurückschicken, von dem er ihn bekommen hat.

§. 134.

Der Eigenthümer eines nicht honorirten Wechsels kann zunächst nur an denjenigen Regress nehmen, von dem er den Wechsel bekommen hat, es hätte denn ein früherer Indossant oder auch der Traffant ausdrücklich auf den Wechsel erklärt, daß der Inhaber bei nicht erfolgender Acceptation oder Zahlung mit Uebergehung der spätern Indossanten sich selbst an ihn halten solle. Der, welchem der Wechsel im eigentlichen Sinn cedirt worden ist, muß sich an den Vormann seines Cedenten halten. (§. 43.)

§. 135.

Der Eigenthümer muß mit der nächsten Post nach erhobenem Protest, oder; falls er den Wechsel einem andern zum Expressen gegeben hatte, nach der von diesem erhaltenen Nachricht, seinen Vormann entweder durch unmittelbare Uebersendung des Proceßes oder sonst davon benachrichtigen.

Hat er diese Benachrichtigung einem Bevollmächtigten aufgetragen, so ist er für eine von diesem verschuldete Verzögerung verantwortlich.

§. 136.

Der Vormann, an den Regress genommen wird, sey es ein Indossant oder der Traffant, ist verbunden, dem Regressnehmenden zu zahlen,

1. die Summe, auf die der Wechsel lautet,
2. die versprochenen oder die Verzugszinsen (§. 85.)
3. die Proceßkosten,
4. die Courtage, welche die etwa gebrauchten Richter, und
5. die Provision, welche die etwaigen Bevollmächtigten erhalten haben,;
6. das Frischporto,
7. alle sonstigen positiven Schäden.

Rückgabe der Valuta kann nie verlangt werden; es müsse denn das Eigenthum noch nicht übergegangen seyn. Doch steht es dem Regredienten frey, die Valuta, wenn er sie noch nicht bezahlt hat, zurück zu halten und bloß Schadenersatz zu fordern.

§. 137.

Wenn die Acceptation nicht schlechterdings verweigert worden, und daher nach §. 73. und 123. eine anderweite Protestirung am Verkäufstag nötig ist, so kann der Regredient nach Vorzeigung des ersten Proceßes vom Vormann hinlängliche Caution, nach Eingang des zweiten Proceßes aber, und in allen Fällen, wo ein solcher nicht aufzunehmen ist, gleich seinem ersten Proceß die baare Bezahlung des im vorigen §. Angeführten verlangen, welche der Vormann binnen 24 Stunden nach Empfang oder Vorzeigung der Proceße zu leisten verbunden ist.

Es gilt übrigens von dieser Zahlung, was §. 86 bis 89 von der Zahlung des Acceptanten gesagt ist.

§. 138.

Der Inhaber kann aber auch auf seinen Vormann einen Rückwechsel (Wieber- Gegenwechsel, Ricambio) auf den Betrag seiner nach §. 136. mit Ausnahme der Zinsen zu bestimmenden Forderung, bei welcher unter den zu erregenden Schäden auch der Verlust an Wechselkurs vorkommen kann, ziehen. Der Rückwechsel muß jedoch unmittelbar auf den Wohnort des Vormanns (a drittura) gestellt

werden, sofern zwischen beiden Orten Wechselverkehr ist, kann aber außerdem auch auf diejenigen Orte gezogen werden, über welche die Wechselgeschäfte zwischen dem Wohnort des Regredienten und dem des Vormanns gewöhnlich gemacht werden.

§. 139.

Der Vormann kann bei der Zahlung der Forderung des Regredienten oder bey der Acceptation des Rückwechsels verlangen, daß ihm die Proteste, der Wechsel und die übrigen Belege der Retourrechnung ausgehändigt, er auch über die Zahlung selbst quittirt werde.

Hat der Originalwechsel deponirt werden müssen (§. 77, 159, 160.), so vertritt eine vidimirte Abschrift desselben mit einem die Ursache der Niederlegung enthaltenden Depositscheine dessen Stelle. Doch kann alldann nur Caution nicht bare Zahlung verlangt werden.

§. 140.

Weigert sich der Vormann, den Regredienten auf eine oder die andere Weise zu befriedigen, so muß dieser ihn wechselsmäßig belangen.

§. 141.

Die Einrede der nicht erhaltenen Valuta kann als solche dem Regredienten nicht entgegengesetzt werden. Dagegen ist der Vormann zur Entschädigung nicht verbunden, wenn der Regredient dem Acceptanten eine Nachsicht gönnte, die er nur auf seine Gefahr gönnen durfte, oder bey dem Wechselgeschäft eine Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen ließ, z. B. wenn er den Wechsel nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht allen Personen zur Acceptation präsentierte, denen er nach §. 51 — 54 präsentiirt werden mußte, wenn er die Zahlung am Versalltag nicht erinnerte und abzohlte, oder die erforderlichen Proteste gar nicht, oder zu spät oder nicht in der gehörigen Form erhob, oder den Vormann nicht zur rechten Zeit benachrichtigte, die übernommene Lebensendung der Avisobriefe nicht gehörig besorgte, eine Acceptation unter Verbindung und sonstigen Modifikationen sich gefallen ließ, den Wechsel prolongierte oder dem Acceptanten sonst Hülfe zur Zahlung gab.

Die Annahme einer theilweisen Acceptation oder Zahlung steht dem Regred. nicht entgegen.

Den Beweis eines begangenen Verschens hat der Belangte zu führen.

§. 142.

Obige Einreden fallen aber weg, wenn der Vormann selbst daran Schuld ist, daß der Inhaber seine Obliegenheiten nicht gehörig hat erfüllen können, oder wenn ein Zufall, der sich ereignete, ehe der Regredient den Wechsel erhielt, dieß bewirkt hat, oder der Vormann in die dem Trajjanten gegebene Nachsicht gewilligt hat.

§. 143.

Ist über den Vormann Concurs aufgebrochen oder derselbe notorisch insolvent, oder hindert ein erhaltenes Moratorium die Beitreibung der Zahlung von ihm (§. 185.), so kann sogleich an seinen unmittelbaren Vormann Regred. genommen werden.

Obige Umstände müssen jedoch durch ein Zeugniß der kompetenten Behörde bescheinigt werden, welches die Stelle des sonst gewöhnlichen Contraprotests vertritt.

Alles dieß tritt auch ein, wenn der Vormann zwar verklagt worden, aber wegen Vermögenslosigkeit keine Befriedigung zu erhalten gewesen ist.

Es steht jedoch dem Regredienten frey, neben der fernern Regred. sich auch im Concurs zu melden, und dort seine Befriedigung zu suchen. (§. 175.)

§. 144.

Der so in Anspruch genommene zweite Vormann kann die Einreden, die ihm gegen den übersprungenen Wechselinteressenten zugestanden haben würden, gegen den Kläger nicht geltend machen.

§. 145.

Hat der insolvent geworbene Indossant zwei mit der gehörigen Bemerkung (§. 24.) verschiedene Transparenzen desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so geht bei der Regred. an den Vormann

des Indossanten, so lange noch keine Zahlung erfolgt ist, der ältere (§. 61.) Indossatar und seine Nachfolger vor. Läßt sich das Alter der Indossamentie nicht ausmitteln, so concurriren beide zur Hälfte.

Ist einer dieser Indossantare vom Traffanten befreit, und deshalb vom andern Protest erhoben worden, so kann der letztere nur bis zu dem heraus, der den Betrag oder das Versprechen begehren hat, nie an dessen Vormannher Regreß nehmen.

§. 146.

Der Vormann, der den Regreßnehmenden befreit hat, kann nun deshalb wiederum an seinen mittelbaren Vormann sich erholen u. s. w. Dies setzt jedoch voraus, daß er mit der nächsten Post, nach erhaltener Nachricht von der nicht erfolgten Honorirung des Wechsels, denselben davon gleichfalls in Kenntniß gesetzt, und daß er nicht selbst etwas beim Wechselgeschäft versehen, z. B. einen nicht indossablen Wechsel weiter indossirt, seinen Dienermann, ohne dessen begangene Versprechen zu rügen, befreit habe, und dergleichen.

§. 147

Der Indossant, der nach Befreiung seines Indossatars an seinen eignen Vormann Regreß nimmt, kann außer dem, was er jenen nach §. 131. hat zahlen müssen, auch seine eigenen positiven Schäden in Anrechnung bringen, jedoch mit Ausnahme der Proceßkosten, die durch die Ausklagung seiner selbst erwachsen sind.

XI. Rechte des Bezogenen nach geleisteter Zahlung.

§. 148.

Nach geleisteter Zahlung hat der Traffat, sofern er nicht etwa bloßer Factor des Ausstellers ist, und von dem letztern eigenes Geld gezahlt hat, das Recht, vom Traffanten Vergütung zu fordern.

Der Besitz des acceptirten und indossirten Wechsels begründet eine rechtliche Vermuthung der Zahlung auch ohne besondere Quittung.

§. 149.

Hat der Aussteller im Advisbrief die Art der Vergütung angegeben, so muß sich der Traffat dieselbe gefallen lassen, es wäre denn der Advisbrief erst nach erfolgter Acceptation eingelaufen, und im Wechsel nicht angemerkt, daß Advis gegeben werden solle. In diesem Falle, so wie auch wenn gar kein Advis gegeben worden, kann der Traffat vom Traffanten schlechthin Ersatz der Zahlung nebst fünf Procent Zinsen vom Tag der Zahlung und 1/3 proCent Provision verlangen.

§. 150.

Hat der Aussteller auf Rechnung eines Dritten traффirt, und solches in dem Wechsel selbst bemerkt, oder den Traffanten im Advisbrief davon benachrichtigt, so kann der Traffat sich auch nur an den Dritten halten, es wäre denn, daß dieser in das Geschäft nicht gewilligt hätte, und deshalb die Vergütung verweigerte, oder, daß der Advisbrief erst nach der Acceptation eingelaufen wäre, und im Wechsel von dem Advis nichts stande, in welchen Fällen der Traffat für den Ersatz stehen muß.

§. 151.

Der Bezogene kann gegen den Traffanten nicht wechselmäßig, sondern nur im Executio- oder sonstigen Proceß klagen.

§. 152.

Der Traffant ist zur Erfahleistung nicht verbunden, wenn der Traffat von der gesetzlichen Vorschrift abgewichen ist, oder sich eines Verstoßens schuldig gemacht hat, z. B. wenn er einen nach der Privatheit präsentirten oder einen nicht indossablen (§. 21.) gleichwohl aber weiter indossirten Wechsel honorirt, oder nach erhaltener Contracorde noch acceptirt, oder vor der Verfallzeit oder an einen nicht gehörig legitimirten, oder verdächtigen Wechselinhaber, oder einen offenbar verfallenen Wechsel zahlt, (cf. §. 6., 7., 31., 174., 190., 163.) es müßte denn der Traffant in diesen Fällen sich mit dem Schaden des Traffanten bereichern. (§. 157.)

§. 153.

Der Trassant ist nur einfachen Erlass zu leisten verbunden, wenn auch der Trassat mehrere mit der gehörigen Bemerkung (§. 24.) versehen und an verschiedene Personen indossirte Exemplare desselben Wechsels bezahlt hat. (§. 76.)

§. 154.

Hat der Trassant dem Trassaten Waaren zum Verkauf in Commission gegeben, und ihn dann mit Wechseln belegt, so darf der Trassat, auch wenn indessen Concurd über den Trassanten ausbricht, sich wegen seiner geleisteten Wechselszahlung durch die noch in Natur vorhandenen Waaren bezahlt machen, und ist bloß den Ueberschuß an die Concurd-masse herauszugeben schuldig.

XII. Rechte des Trassanten gegen den Trassaten.

§. 155.

Der Trassat ist nicht verbunden, die auf ihn gezogenen Wechsel zu honoriren, sollte er auch Schuldner des Trassanten sein. Hat er aber seine Einwilligung zur Ziehung der Tratte ge geben, oder auch nachher dem Trassanten die Honorirung derselben versprochen aber nicht bewirkt, so kann der Trassant, welcher den Requirirenden Inhaber beschiedigt hat, vom Trassaten Erlass des Schadens verlangen, doch nicht im Wechselproceß. Ein solches Versprechen, die Tratte zu honoriren, wird auch alsdann angenommen, wenn der Trassat den vom Trassanten ihm zur Annahme zugesandten Wechsel acceptirt hat.

§. 156.

Außerdem bleiben dem Trassanten die Rechte, die ihm vorher gegen den Trassaten zustanden, so auch die Befugniß, die ihm wegen des gezogenen Wechsels etwa bereits überreichte Forderung zurückzufordern.

XIII. Verlorene Wechsels.

§. 157.

Geht ein gezogener Wechsel vor der Acceptation verloren, so muß der Eigenthümer unverzüglich den Trassanten, und sofern der Wechsel nur entkaufen, aber nicht ganz vernichtet ist, auch den Trassanten davon benachrichtigen. Auch kann er den Verlust in den Zeitungen bekannt machen.

§. 158.

Hat der Remittent oder sein Bevollmächtigter den Wechsel verloren, so kann er vom Trassanten die Ausstellung eines neuen verlangen, doch nur gegen einen Recus daß der verlorene Wechsel nicht gelten solle, und gegen Sicherheitsbestellung auf so lange, bis der verlorene Wechsel verjährt sein würde.

§. 159.

Der Bezogene darf nach erhaltener Nachricht den Wechsel, der ihm etwa von einem andern präsentirt wird, nicht acceptiren, sondern muß sofort dem Richter Anzeige machen, auch denselben den Wechsel, wenn er in seinen Händen ist, übergeben, worauf dem Präsentanten, wenn er es verlangt, und nicht gegen ihn selbst der Verdacht einer Unrechtsheit vorliegt, eine beglaubte Abschrift und ein die Ursache der Deposition angegebender Depositenchein ausfertigt wird, damit derselbe nach erhobenen Protest einwirken seinen Regreß nehmen könne. (cf. §. 139.)

§. 160.

Hat der Bezogene den ihm inzmischen von einem Dritten präsentirten Wechsel schon acceptirt, so muß gleichwohl der Wechsel dem Richter übergeben und die Zahlung am Verfalltag deponirt werden, es müßte denn der Präsentant hinlängliche Sicherheit besitzen, welchenfalls die Zahlung ihm geschehen kann.

(Die Fortsetzung folgt.)